

VERORDNUNGSBLATT

DER STADTGEMEINDE MARCHTRENK

Jahrgang 2025

ausgegeben am 12. Dezember 2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 5 Verordnung: Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Marchtrenk 2026

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Marchtrenk vom 12.12.2025, mit der eine konsolidierte Fassung der Wassergebührenordnung der Stammfassung vom 16.12.1998 für die Stadtgemeinde Marchtrenk erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBL. Nr. 28/1958, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Marchtrenk (im Folgenden kurz Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 bis 5 € 17,79 mindestens aber € 2.668,50.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschößiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschößiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dach- und Kellergeschoße sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

- (3) Bei Werks-, Verkaufs- und Lagerhallen, sowie den als Werkstätten, Verkaufslöke oder zur Lagerhaltung benützten Gebäudeteilen werden jene Flächen, die das der Mindestgebühr entsprechende Maß (das ist das Verhältnis von Mindestgebühr zur Quadratmetergebühr) überschreiten, im Ausmaß von 70 % zur Gebührenbemessung herangezogen.
- (4) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
 - a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
 - b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
 - c) Flugdächer, Vordächer, Terrassen sowie der über die Bauflucht hinausragende Teil von Loggien;
 - d) bei landwirtschaftlichen Objekten jene Gebäudeteile, die der Unterbringung und Lagerung landwirtschaftlicher Produkte sowie landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen.
- (5) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 2.668,50

§ 3

Ergänzungsgebühr

Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage errichtet wurde;
- b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 gegeben ist; eine Ergänzungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Bemessungsgrundlage für die Mindestgebühr (derzeit 150 m²) überschritten wird.
- c) wenn für ein Grundstück ein weiterer Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist ein Zuschlag im Ausmaß von 15 v.H. der Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 der vorliegenden Wassergebührenverordnung zu entrichten;
- d) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen und bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 5

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten.
Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Stadtgemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Stadtgemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 6

Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wasserbezugsgebühr in der Höhe von € 1,92 je m³, jedenfalls aber eine Mindestgebühr für eine Abnahme von 30 m³, zu entrichten.
- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (3) Wird vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über schriftlichen Antrag von der Stadtgemeinde ausgebaut und einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer.
Zeigt der Wassermesser falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres verrechnet (Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt). Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Stadtgemeinde Marchtrenk.

§ 7

Wasserzählergebühr

- (1) Für die von der Stadtgemeinde Marchtrenk beigestellten Wasserzähler ist eine Gebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten. Sie beträgt je Wasserzähler und Kalendermonat:

Nenngröße Q3	4 m³/h	€ 3,91
Nenngröße Q3	10 m³/h	€ 4,62
Nenngröße Q3	16 m³/h	€ 7,32
Nenngröße Q3	16 m³/h (Flansch)	€ 15,40
Nenngröße Q3	25 m³/h	€ 15,40
Nenngröße Q3	63 m³/h	€ 18,95

- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers. Für die Montage eines Wasserzählers ist eine einmalige Gebühr iHv € 101,20 zu entrichten.

§ 8

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig, geleistete Vorauszahlungen nach § 5 dieser Verordnung sind anzurechnen. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 3 Abs. 1 lit. a, b oder c entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Vollendung der Bauarbeiten der Stadtgemeinde Marchtrenk binnen einem Monat anzuzeigen.
- (3) Auf die Gebühren gemäß §§ 6 und 7 sind Sechstelanteile des Abrechnungsergebnisses des Vorjahres oder bei Neuanschlüssen Durchschnittswerte vergleichbarer Objekte als Akontozahlungen jeweils am 2. Oktober, 2. Dezember, 2. Februar, 2. April und 2. Juni eines jeden Jahres im Nachhinein fällig und zu entrichten.
- (4) Die aufgrund der jährlich einmal erfolgenden Abrechnung sich ergebenden Gebühren gemäß §§ 6 und 7 abzüglich der Akontozahlungen sind jeweils am 2. August fällig.

§ 9

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 10
Inkrafttreten

Gemäß § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 64/2025, tritt diese Verordnung mit 01.01.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Marchtrenk vom 16.12.1998 in der Fassung vom 05.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Paul Mahr